



Satzung des Vereins Natur-, Arten-, Tierschutz und Renaturierung (NATuR) e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Natur-, Arten-, Tierschutz und Renaturierung“ (Kurzform: „NATuR“), nach erfolgreicher Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Tübingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Errichtung von Wildtierpflegestationen
- Bergung, tierärztliche Versorgung und Pflege von verletzten und kranken Wildtieren und deren Wiederauswilderung
- Anlegung und Betreuung von Biotopen und Naturschutzreservaten
- Erhalt von Naturschutzgebieten und Tierbeständen
- Unterstützung und Beratung von Gemeinden, Städten und Organisationen bei der Versorgung von Tieren, Anlegung von Biotopen und dem Erhalt naturbelassener Flächen
- Förderung des fach- und artgerechten Umgangs mit Wildtieren
- Aufklärung und gutes Beispiel

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln



des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Fördermitglieder können alle vollgeschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Personen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nötig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Arbeit im Verein von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand berufen. Sie haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag. Dieser muss vom Vorstand genehmigt werden.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. In einer Vorstandssitzung, zu der das Mitglied auch einzuladen ist, wird endgültig darüber entschieden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beitragszahlungen gemäß Beitragsordnung fristgemäß zu leisten und gemäß der Vereinsziele zu handeln. Aktive Mitglieder leisten darüberhinaus ihre Arbeitsstunden eigenständig ab.



§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Fachausschüsse

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes (in geheimer Wahl) - Vorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim bisherigen Vorstand eingehen.
- b. Wahl der Mitglieder des Beirates (in geheimer Wahl)
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass einer Vereinsordnung
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.



Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Vorschläge und Änderungen an der Tagesordnung müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ernennt der Vorstand einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erhält der Vorstand doppeltes Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf des Zustandekommens, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) unterschrieben.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Pressereferent(in) und der/dem Schatzmeister(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende je alleine berechtigt. Die/der Pressereferent(in) und die/der Schatzmeister(in) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Protokollführer wird im Rahmen der Sitzung ernannt.



§9 Beirat

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Beirat berät und kontrolliert den Vorstand. Er erhält auf Anfrage Einsicht in Dokumente aktueller Projekte und darf die Bücher des Vereins einsehen.

Der Beirat soll in der Regel alle zwei Monate tagen.

Tagungen sollten vom ersten und zweiten Vorstand besucht werden.

Der Beirat wird alle vier Jahre gewählt.

§10 Fachausschüsse

Es sollte mindestens zwei Fachausschüsse geben, je einen für Tierschutz und Naturschutz.

Die Mitglieder sollten entsprechende Erfahrungen in dem Bereich haben und mit ihrem Wissen und ihrer Arbeit den Vorstand und die aktiven Mitglieder unterstützen.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand ernannt.

Die Ausschüsse sollten bei Bedarf tagen, jedoch in der Regel alle zwei Monate und durch den Vorstand sowie aktive Mitglieder ergänzt werden.

§11 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands, die MitarbeiterInnen des Beirates und der Ausschüsse und Projektgruppen sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 11 Absatz 1 beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein Reutlingen und Umgebung e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften

[Für die Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Alle Gründungsmitglieder unterschreiben die Satzung. Bei späteren Änderungen oder Neufassungen erfolgt die Anmeldung durch den Vorstand.]